Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/4/20 5Ob297/05w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.2006

Norm

ABGB §879 BI
ABGB §1175 C
ABGB §1182
ABGB §1215

Rechtssatz

Der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der über formell eigenes Vermögen, in Wahrheit aber über Vermögen der Gesellschaft verfügt, ist wie ein Treuhänder zu behandeln. Der nach außen allein bücherlich berechtigte Eigentümer-Gesellschafter ist hinsichtlich der von einem Mitgesellschafter „quoad sortem" eingebrachten Liegenschaftsanteile dessen Treuhänder. Ein Dritter erwirkt von diesem Treuhänder nur dann nicht wirksam, wenn er von der Veruntreuung durch den Treuhänder Kenntnis hatte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 297/05w
  Entscheidungstext OGH 20.04.2006 5 Ob 297/05w
  Veröff: SZ 2006/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120976

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at